

Bedenkliches Urteil: Primatenversuch darf durchgeführt werden

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat am 5. April 2017 entschieden, dass schwerstbelastende Gehirnversuche an Primaten an der Universität und ETH Zürich durchgeführt werden dürfen. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) kritisiert den Entscheid scharf. Dieser setzt sich über die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinweg und schafft erhebliche Rechtsunsicherheit.

Von iur. Vanessa Gerritsen und lic. iur. Andreas Rüttimann

Im Juli 2014 bewilligte das Veterinäramt des Kantons Zürich ein Gesuch des Instituts für Neuroinformatik (INI) der Universität und ETH Zürich zur Durchführung von Hirnexperimenten an Primaten. Der Tierversuch fällt in die höchste Belastungskategorie und wird nicht nur von Tierschützern abgelehnt, sondern ist auch unter Fachleuten der Ethik, der Rechtswissenschaft, der Veterinärmedizin, der Biologie und der Neurowissenschaften höchst umstritten. Daher ergriffen drei Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission Rekurs gegen die veterinäramtliche Bewilligung. Dieser wurde im Dezember 2015 vom Regierungsrat des Kantons Zürich abgewiesen, worauf die Rekurrenten Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich einreichten. Mit dem Urteil vom 5. April 2017 hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der schwerstbelastenden Primatenversuche nun jedoch definitiv bestätigt. Die Beschwerdeführer haben keine gesetzliche Möglichkeit, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Bewilligung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts

Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht in klarem Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung. 2009 hatte das Bundesgericht zwei methodisch sehr ähnlichen Primatenversuchen die Bewilligung unter Hinweis auf die fehlende Verhältnismässigkeit zwischen der Belastung für die Tiere und dem Nutzen für die Forschung verweigert. Dabei wurde insbesondere auch der in der Bundesverfassung verankerte Schutz der Würde der Versuchstiere berücksichtigt.

Schwere Belastungen, fraglicher Nutzen

Im vorliegenden Fall wurde die Güterabwägung – trotz vergleichbarer Ausgangslage – nun aber zulasten der betroffenen Primaten vorgenommen. Die massiven Leiden, die den Tieren beim Versuch zugefügt werden, und die damit einhergehende Verletzung sowohl ihrer körperlichen Integrität als auch ihrer Würde wurden damit als zulässig erachtet. Die Versuchsanordnung sieht vor, dass den Tieren Elektroden im Gehirn implantiert werden und eine Kopfhalterung am Schädel angebracht wird, die der Fixierung im sogenannten Primatenstuhl dient. Mit fixiertem Kopf werden die Affen dann gezwungen, jeden Tag während mehrerer Stunden mit den Augen Aufgaben an einem Bildschirm lösen – und dies über Monate bis Jahre hinweg. Für die richtige Lösung der Aufgaben erhalten die Tiere ein paar Tropfen einer Flüssigkeit, die sie besonders gerne mögen. Um die Primaten zur Kooperation am Experiment zu bewegen, werden sie vor dem Experiment konsequent durstig gehalten. Am Ende des Versuchs werden die Tiere getötet.

Aus den Ergebnissen der Experimente erhoffen sich die Forschenden grundlegende Daten über Hirnfunktionen der Tiere, die dann allenfalls einen relevanten Beitrag zu einem medizinischen Fortschritt leisten könnten. Ob tatsächlich entsprechende Ergebnisse erzielt werden können, ist indes mehr als vage. Ein konkreter Nutzen für die Forschung wird somit lediglich behauptet und erhofft, kann aber nicht schlüssig dargelegt werden.

Weitere Gesuche für Primatenversuche sind zu befürchten

Aus der Sicht des Tierschutzes ist das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts höchst bedenklich. Es trägt der Tierwürde nicht angemessen Rechnung und schafft Rechtsunsicherheiten in wichtigen Fragen, die durch das Bundesgericht bereits eindeutig geklärt wurden. Für die Bewilligungspraxis von Tierversuchen bedeutet der Entscheid einen massiven Rückschritt und setzt ein völlig falsches Signal. So ist zu befürchten, dass in Zukunft wieder vermehrt entsprechende Gesuche für schwerstbelastende Primatenversuche eingereicht werden. Für die TIR bleibt jedoch bundesgerichtliche Urteil schweizweit wegweisend. Sie wird sich daher auch künftig auf dessen Einhaltung berufen.

Die Chronik des umstrittenen Primatenversuchs kann auf der TIR-Website nachgelesen werden: <https://www.tierimrecht.org/de/tir/kampagnen/keinertierversuche-mit-primaten/>

lic. iur. Vanessa Gerritsen ist stellvertretende Geschäftsleiterin der TIR, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.

